

Drucksachen-Nr. BV/655/2017	Datum 01.02.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Landwirtschafts- und Umweltamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	20.02.2017						
Kreisausschuss	07.03.2017						

Inhalt:

Neuberufung des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1.000,00 € jährlich	Produktkonto 55410.542140	Haushaltsjahr 2017-2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <div style="text-align: right;">€</div>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, den Landrat zu beauftragen, gemäß § 35 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) den neuen Naturschutzbeirat zu berufen.

Als Mitglieder werden berufen: Bukowsky, Norbert; Grünschloß, Frank; Kovalev, Nicole; Kraatz, Ulf; Rackelmann, Jens; Sieh, Lars-Andreas; Vahle, Thomas

Als Stellvertreter werden berufen: Eilmes, Kurt; Gille, Dr. Rotraut; Haferland, Jochen; Hinz, Arno; Knop, Joachim; Lischka, Hans-Joachim; Rochlitz, Olaf

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Stornowski
Dezernent/in

Begründung:

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung werden gemäß § 35 (1) des BbgNatSchAG bei den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Diese sollen

1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen,
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die Beiräte sind in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen (§ 35 (1) BbgNatSchAG). Die konkreten Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Punkt 2 des Naturschutzbeiräte-Erlasses.

In die Beiräte sind Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind (§ 35 (2) BbgNatSchAG). Fachkundig ist ein Bürger, wenn er besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten besitzt. Die Erfahrung setzt in der Regel neben guten Ortskenntnissen eine längere, erfolgreiche Tätigkeit für den Naturschutz und die Landschaftspflege voraus (§ 1 (1) Naturschutzbeiräteverordnung – NSchBV).

Die Naturschutzbeiräte werden durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses berufen (§ 35 (2) BbgNatSchAG).

Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt sieben (§ 35 (2) BbgNatSchAG). Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter berufen werden (§ 1 (2) NSchBV; vgl. Anlage).

Anlagenverzeichnis:

Anlage Mitglieder und Stellvertreter